

Antrag 146/I/2022**Abt. 04/97 Wilmersdorf-Süd****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Erledigt durch tätiges Handeln (Konsens)****Beschränkung der sogenannten fortdauernden Amtsausstattung für nachwirkende Aufgaben**

1 Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, für eine
2 erhebliche Beschränkung der Titel im jährlichen Bundes-
3 haushaltsplan einzutreten, aus denen bisher ehemaligen
4 Bundespräsidenten, Bundeskanzlern und Bundestagsprä-
5 sidenten eine sogenannte fortdauernde Amtsausstattung
6 für nachwirkende Aufgaben gewährt wird.

7
8 Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

9
10 Mit dem Ausscheiden aus einem Amt gehen die damit
11 verbundenen Aufgaben vollständig auf den Amtsnachfol-
12 ger über. Sie entfallen für den bisherigen Amtsinhaber
13 und können nicht nachwirken. Ein früherer Amtsinhaber
14 ist frei, aber nicht verpflichtet, neue Aufgaben zu über-
15 nehmen. Werden sie ihm durch Dritte angetragen, mögen
16 diese für erforderliche Sach- und Personalkosten aufkom-
17 men. Die Freistellung ehemaliger Amtsinhaber von sol-
18 chen Kosten ist kein geeignetes Mittel, um Zwecke Dritter
19 zu fördern, selbst wenn sie im Einzelfall förderungswürdig
20 sein könnten.

21
22 Leistungen an ehemalige Amtsinhaber, soweit es sich
23 nicht um die gesetzlich geregelte Versorgung handelt,
24 sind auf zwangsläufig entstehende Kosten zu beschrän-
25 ken. Selbstverständlich sind Schutzmaßnahmen nach
26 Maßgabe sicherheitsbehördlicher Beurteilung. Sonstige
27 zwangsläufig entstehende Ausgaben sind überhaupt nur
28 für eine kurze Übergangszeit denkbar, die bei Bundesprä-
29 sidenten und -kanzlern schon mit der Dauer einer nor-
30 malen Wahlperiode großzügig bemessen wäre und als
31 lebenslängliche Leistung überhaupt nicht zu rechtferti-
32 gen ist. Für Bundestagspräsidenten dürften sie schon dem
33 Grunde nach kaum vorstellbar sein.

34
35 Ein etwaiges Vertrauen vorhandener ehemaliger Amtsin-
36 haber auf weitere Gewährung ist nicht geschützt, weil die
37 Leistungen nicht auf besonderer gesetzlicher Grundlage
38 beruhen und das jährliche Haushaltsgesetz lediglich zu
39 Ausgaben ermächtigt, aber keine Ansprüche begründet (§
40 3 der Bundeshaushaltsordnung).“

41
42 **Begründung**

43 Mit der Fiktion fortwirkender Amtsaufgaben auf Lebens-
44 zeit wird ehemaligen Amtsinhabern über ihre zeitlich be-
45 grenzte Amtszeit hinaus ein Auftreten ermöglicht, das die
46 Aura einer Berufung auf Lebenszeit hervorruft. Dies ist mit
47 dem Selbstverständnis einer Republik nicht zu vereinba-

48 ren, in der Bürger für eine bestimmte Zeit durch Ämter
49 und Funktionen hervortreten, aber dadurch nicht einen
50 Status erlangen sollten, der der Mitgliedschaft in einer kö-
51 niglichen Familie vergleichbar wäre.

52

53 Die Kosten dieser Leistungen, die 1967 zunächst für ehe-
54 malige Bundeskanzler eingeführt, 1969 auf ehemalige
55 Bundespräsidenten und später auch auf ehemalige Bun-
56 destagspräsidenten erstreckt wurden, machen jedenfalls
57 bei Ersteren ein Mehrfaches der Versorgungsansprüche
58 aus. Im bisher weitestgehenden Fall hat ein ehemali-
59 ger Bundespräsident nach fünfjähriger Amtszeit über 30
60 Jahre lang Leistungen erhalten für angeblich fortwirken-
61 de Aufgaben. Er könnte künftig noch übertroffen wer-
62 den durch einen lebensjüngeren ehemaligen Amtsinha-
63 ber, der eine knapp zweijährige Amtszeit zurückgelegt hat
64 und nach weiteren zwei Jahren mit einer Tätigkeit als
65 Rechtsanwalt in das normale Leben zurückgekehrt ist.